



Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
- über 10 - Hauptamt -

14 - Revisionsamt
30 - Rechts- und Ordnungsamt
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

durch..... 24. JULI 2018
10-Hauptamt

*i.A. Z.
26.07.18*

Stadtplanungsamt
Helen Bourguignon
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau B | Zimmer 220

Tel 0 61 31 - 12 30 41
Fax 0 61 31 - 12 26 71
helen.bourguignon@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 12.07.2018

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Milchpfad (O 70)"; Satzung "O 70-VS"

Aktenzeichen: 61 30 02 – 001 / 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Satzung wurde vom Stadtrat am 13.06.2018 beschlossen. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 06.07.2018, mit der die Satzung in Kraft tritt.

Im Auftrag

Bourguignon
Bourguignon

Anlage



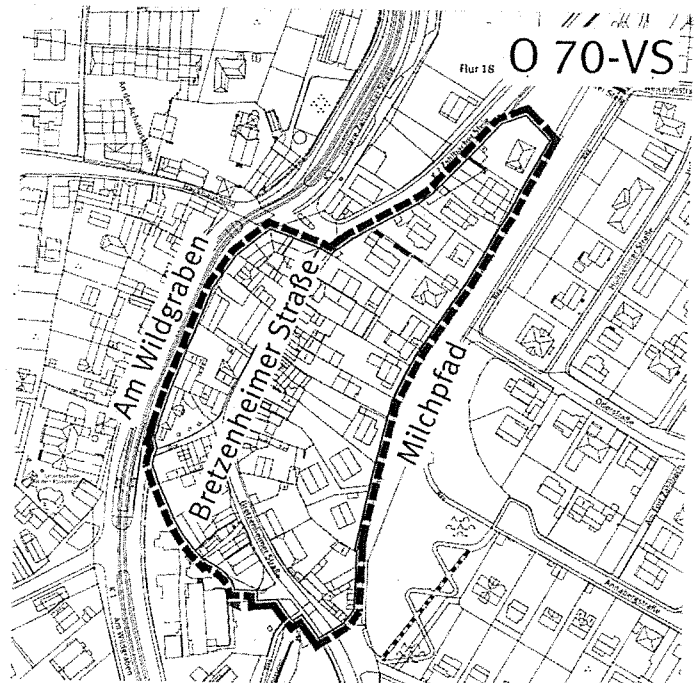
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 70-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" identisch. Er liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 18 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Zahlbacher Steig" und durch die südliche Grenze des Flurstückes 162, Flur 18, Gemarkung Mainz,
- im Osten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Milchpfad",
- im Süden durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 178 und 180, durch die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes 182, und davon ausgehend durch eine verlängerte Linie in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße "Am Milchpfad" in die Straße "Bretzenheimer Straße" sowie
- im Westen durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Wildgraben".



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 27.09.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2018 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 70-VS

beschlossen.

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung O 70-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, der Bestandteil der Satzung ist.



Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.07.2018
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister